

Fortbildungsrichtlinie

der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 6. Mai 2004 aufgrund von Art. 2 Abs. 1 S. 2, Art. 65 Heilberufe-Kammergesetz (HKaG), zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 10. November 2016

Präambel

Fortbildung dient der Sicherung, Erweiterung und Aktualisierung des erworbenen theoretischen und praktischen Grundlagenwissens sowie dem Erwerb und der Sicherung von Spezialwissen und dem Erwerb neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und entsprechender Kompetenzen auf dem Sektor der Psychotherapie und in den für die Psychotherapie relevanten angrenzenden Fächern.

Das Bayerische Heilberufe-Kammergesetz (HKaG: Art. 18 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Art. 65) beinhaltet die Fortbildungspflicht für alle den Beruf ausübenden Kammermitglieder. Der Gesetzgeber hat der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten – PTK Bayern (im Folgenden: Kammer) die Aufgabe und Pflicht übertragen, geeignete Standards zu entwickeln und zu gewährleisten, dass zum Zwecke des Patientenwohls die Kammermitglieder¹ ihrer Pflicht zur Fortbildung nachkommen.

Fortbildung liegt im ureigensten Interesse der Kammermitglieder. Eigene Fortbildung zielt auf Kompetenzerweiterung und persönliche Entwicklung ab. Die Fortbildungsrichtlinie etabliert Rechtssicherheit in Bezug auf die Erfüllung der Fortbildungspflicht der Kammermitglieder.

Die vorliegende Fortbildungsrichtlinie regelt die Voraussetzungen für den Erwerb eines Fortbildungszertifikats der Kammer.

1. Zweck der Fortbildung und des Zertifikats

¹Die Kammer ist bestrebt, das Qualitätsniveau der Profession auf möglichst hohem Niveau zu halten. ²Das liegt im Interesse beider Berufsgruppen sowie ihrer Patienten. ³Das Zertifikat enthält die Angaben, die für den Nachweis der Fortbildung nach den Vorschriften des SGB V erforderlich sind. ⁴Auch den Kammermitgliedern, die dieser Nachweispflicht nicht unterliegen, kann das Zertifikat für die Dokumentation ihrer regelmäßigen berufsbegleitenden Fortbildung dienen.

¹ Sofern im folgenden Text die männliche Form gewählt wird, sind Frauen und Männer in allen Regelungen gleichberechtigt gemeint.

2. Voraussetzungen für den Erwerb des Fortbildungszertifikats

2.1 ¹Das Fortbildungszertifikat für Kammermitglieder wird auf Antrag erteilt, wenn das Mitglied in fünf Jahren 250 Punkte auf der Basis von Fortbildungseinheiten (FE) für anerkannte Fortbildungsveranstaltungen erworben und nachgewiesen hat. ²Dabei soll der Nachweis über die Fortbildung durch das Mitglied jährlich bei der Kammer eingereicht werden. ³Ein Fortbildungspunkt entspricht einer Fortbildungseinheit (FE), d.h. einer abgeschlossenen Fortbildungsstunde (45 Minuten). ⁴Die Anforderungen im Einzelnen richten sich nach der Tabelle „Anrechenbare Fortbildungseinheiten“ (Anlage zur Fortbildungsrichtlinie).

2.2 Anzuerkennende Fortbildungen dürfen nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.

2.3 ¹Fortbildungspunkte können grundsätzlich nur für die Teilnahme an vorab anerkannten Fortbildungsveranstaltungen erworben werden. ²Von anderen Kammern anerkannte Veranstaltungen müssen auch der Fortbildungsrichtlinie der PTK Bayern entsprechen.

2.4 ¹Veranstaltungen im Ausland können anerkannt werden, wenn ein Kammermitglied als verantwortlicher Antragsteller des Veranstalters die Anerkennung beantragt. ²Wurde eine Anerkennung der Veranstaltung nicht beantragt, kann eine Anerkennung in Bezug auf die Anrechenbarkeit von Fortbildungspunkten für das jeweilige Mitglied erfolgen.

2.5 ¹In Ausnahmefällen, z.B. im Falle von Schwangerschaft, Erziehungszeiten oder längerer Krankheit, kann der Fünfjahreszeitraum um die Dauer des Aussetzens der Berufstätigkeit auf Antrag verlängert werden. ²Dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen. ³Die Vorschriften des SGB V bzw. die Beschlüsse des Gemeinsamen Bundesausschusses gem. §§ 91 VII, 137 SGB V sind dabei zu beachten. ⁴Im Falle einer Zulassung zur ambulanten Versorgung gesetzlich versicherter Patienten kann nur für die Zeit des Ruhens der Zulassung die Frist verlängert werden. ⁵Für Mitglieder, die als Angestellte in gemäß SGB V zugelassenen Krankenhäusern tätig sind, werden die näheren Einzelheiten durch die Beschlüsse des Gemeinsamen Bundesausschusses geregelt.

3. Anerkennungsverfahren

Die Kammer hat ein System der Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen und Akkreditierung von Veranstaltern entwickelt.

3.1 ¹Die Anerkennung von Veranstaltungen erfolgt auf Antrag des Veranstalters. ²Der Antrag soll über das Online-Formular auf der Homepage der Kammer erfolgen.

3.2 Anerkennungsfähige Fortbildungsveranstaltungen müssen sich auf folgende Gegenstandsbereiche beziehen:

- auf die Tätigkeit als Psychotherapeut bezogene Veranstaltungen,
- auf berufsrelevante Nachbarwissenschaften bezogene Veranstaltungen oder

- auf weitere Fortbildungsangebote: z.B. berufsrechtliche, sozialpolitische und juristische Themen, Verfassen von Berichten, Abrechnung, EDV, Praxis-Management, Institutionelles, soweit die angebotenen Veranstaltungen speziell auf die Ausübung des Berufs des Psychotherapeuten ausgerichtet sind.

3.3 ¹Die auf fünf Jahre befristete Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltern erfolgt auf Antrag. ²Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass drei Jahre vor dem Zeitpunkt der Antragstellung fortlaufend Fortbildungsveranstaltungen und/oder Ausbildungsveranstaltungen nach dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG) durchgeführt wurden, die den Standards gemäß 4.1 bis 4.3 entsprochen haben. ³Die Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltern lässt die Verantwortlichkeit unberührt, der Kammer die Veranstaltungen vorab mitzuteilen. ⁴Ausgenommen von Satz 3 sind Supervisionen und Selbsterfahrungen. ⁵Entspricht dabei die Veranstaltung nicht den Standards gemäß den Nummern 4.1 bis 4.3, so ist dem Veranstalter unverzüglich die Ablehnung der Anerkennung der Veranstaltung mitzuteilen.

3.4 Veranstalter verpflichten sich, auf besondere Anforderung der Kammer hin, die Nachweise über die Teilnahme an anerkannten Fortbildungsveranstaltungen unmittelbar zuzuleiten.

4. Die Standards

4.1 Standards für die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen

¹Für die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen, die sich auf die Tätigkeit als Psychotherapeut beziehen, werden folgende Kriterien zu Grunde gelegt. ²Es müssen die Punkte 4.1.1 oder 4.1.2 erfüllt sein und zusätzlich zwei Kriterien der Punkte 4.1.3 bis 4.1.6.

4.1.1 Wissenschaftliche Anerkennung im Sinne des PsychThG,

4.1.2 Wissenschaftliche Begründetheit

4.1.2.1 bei Berücksichtigung des wissenschaftlichen Sach- und Fachverständnisses, der Fachliteratur und der Lehre und Forschung,

oder

4.1.2.2 unter Einbeziehung der internationalen Standards und wissenschaftlichen Ergebnisse,

oder

4.1.2.3 wegen bisher bestehender Anerkennung als Zweitverfahren bei Landesärztekammern für die Anerkennung zum Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie oder zum Facharzt für Psychosomatik und Psychotherapeutische Medizin.

4.1.3 Praxisrelevanz,

4.1.4 Klinische Erprobtheit: Relevanz und Verbreitung in der bisherigen ambulanten und stationären Praxis,

4.1.5 Krankheitslehre bzw. Konflikt- und Störungsmodelle, auf welchen das Verfahren basiert,

4.1.6 Nachweis von Fortbildungspraxis (Lehrbarkeit, curriculare Konzepte, Evaluation).

³Der Inhalt von Fortbildungsveranstaltungen muss neutral gegenüber wirtschaftlichen Interessen Dritter sein. ⁴Fortbildungsveranstaltungen dürfen nicht im Widerspruch zur Berufsordnung der Kammer stehen.

4.2 Standards für Dozenten

¹Folgende Kriterien gelten für Dozenten von Fortbildungsveranstaltungen:

- 4.2.1** Approbation im Sinne des PsychThG und/oder
- 4.2.2** Klinische Erfahrung (Nachweis ausreichender Fähigkeiten und Fertigkeiten) oder Nachweis ausreichender Fähigkeiten und Erfahrungen in dem gelehrten Fachthema und
- 4.2.3** Selbstverpflichtung zur Produktneutralität und
- 4.2.4** Persönliche Eignung

²Für die von den Dozenten vermittelten psychotherapeutischen Inhalte gelten dieselben Kriterien wie für die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen (siehe Nr. 4.1).

4.3 Standards für Supervisoren und Selbsterfahrungsleiter²

¹Folgende Kriterien gelten für die Anerkennung von Supervisionen und Selbsterfahrungen sowie die Akkreditierung von Supervisoren und Selbsterfahrungsleitern:

- 4.3.1** ¹Supervisoren müssen grundsätzlich über eine Approbation als Psychologischer Psychotherapeut oder als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut verfügen. ²Ärztliche Supervisoren müssen eine gleichwertige Qualifikation nachweisen.
- 4.3.2** ¹Die von den psychotherapeutischen Berufs- und Fachverbänden und -gesellschaften beauftragten und/oder anerkannten Supervisoren dürfen im Rahmen der Kammerzertifizierung supervisorisch tätig werden. ²Über die hierfür zu berücksichtigenden Berufs- und Fachverbände und -gesellschaften entscheidet die Kammer.
- 4.3.3** Falls die Supervision in einem Spezialgebiet stattfindet, muss der Supervisor über besondere Kenntnisse und Fertigkeiten in diesem Spezialgebiet verfügen bzw. einen curricularen Abschluss in diesem Spezialgebiet nachweisen.
- 4.3.4** Supervisoren müssen über eine fünfjährige psychotherapeutische Berufstätigkeit nach Abschluss ihrer psychotherapeutischen Aus- bzw. Weiterbildung verfügen und mindestens eine dreijährige einschlägige Lehrtätigkeit nachweisen.
- 4.3.5** Supervisoren müssen parallel zu ihrer supervisorischen Tätigkeit auch in relevantem Umfang heilkundlich-psychotherapeutisch tätig sein.
- 4.3.6** Supervisoren sollen über ausreichende supervisorische Erfahrung verfügen.
- 4.3.7** Die im Rahmen der Psychotherapeutenausbildung nach § 4 Abs. 3 und Abs. 4 PsychTh-APrV bzw. § 4 Abs.3 und Abs. 4 KJPsychTh-APrV anerkannten Supervisoren gelten auch als anerkannte Supervisoren im Sinne der Fortbil-

² Ausnahmen können in begründeten Fällen beim Vorliegen äquivalenter Voraussetzungen geltend gemacht werden.

dungsordnung und werden auf Antrag von der Kammer ohne weitere Überprüfung akkreditiert.

4.3.8 Persönliche Eignung.

²Für die in der Supervision berücksichtigten psychotherapeutischen Inhalte gelten dieselben Kriterien wie für die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen (siehe Nr. 4.1). ³Auch die Verbände und Fachgesellschaften, denen die Supervisoren nach Nr. 4.3.2 angehören, müssen diese Kriterien erfüllen.

5. Evaluation

Um auf Dauer einen hohen Qualitätsstandard der Fortbildungsveranstaltungen zu gewährleisten, sollen diese evaluiert werden.

6. Kosten

¹Für die Erteilung des Fortbildungszertifikats, die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen und die Akkreditierung von Veranstaltern werden Verwaltungsgebühren erhoben. ²Das Nähere wird in der Gebührensatzung der Kammer festgelegt.

7. Veröffentlichung der Fortbildungsveranstaltungen

Als freiwillige Serviceleistung nimmt die Kammer die Fortbildungsveranstaltung in ihren Veranstaltungskalender auf und veröffentlicht diese auf ihrer Homepage, soweit dies bei Anerkennung der Fortbildungsveranstaltung beantragt wird.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.07.2004 in Kraft.³

³ Betrifft die ursprüngliche Fassung vom 6. Mai 2004.

Anlage: Anrechenbare Fortbildungseinheiten

Kategorien von Fortbildungsveranstaltungen und deren Bewertung

Kategorie	Kategorie	Punktzahl	Bewertungsrahmen	Nachweis
A	Vortrag und Diskussion	1 Punkt pro Fortbildungseinheit (FE) Max. 8 Punkte pro Tag	Unbeschränkt	Teilnahmebescheinigung Erhalt eines Zusatzpunktes nur, wenn die Lernerfolgskontrolle im Programm aufgeführt sowie in den Zeitangaben berücksichtigt ist
	Zusatzpunkt für Lernerfolgskontrolle	1 Punkt pro 4 vollendete FE Maximal 2 Zusatzpunkte pro Tag		
B	Kongresse / Tagungen / Symposien im In- und Ausland	Wenn kein Einzelnachweis entsprechend Kategorie A bzw. C erfolgt: 3 Punkte pro 1/2 Tag bzw. 6 Punkte pro Tag	Unbeschränkt	Teilnahmebescheinigung Erhalt eines Zusatzpunktes nur, wenn die Lernerfolgskontrolle im Programm aufgeführt sowie in den Zeitangaben berücksichtigt ist
	Zusatzpunkt für Lernerfolgskontrolle	1 Punkt pro 4 vollendete FE Maximal 2 Zusatzpunkte pro Tag		
C	Seminar, Workshop, Kurs	1 Punkt pro FE	Unbeschränkt	Teilnahmebescheinigung
	Reflexive Veranstaltungen: Qualitätszirkel / Intervision / Balintgruppe (jeweils mindestens 3 Teilnehmer) Supervision / Selbsterfahrung / Interaktionsbezogene Fallarbeit / Kasuistisch-technisches Seminar		Unbeschränkt	Formales Sitzungsprotokoll (Teilnehmerliste, Ort, Zeit, Thema)
	Zusatzpunkt für mehrstündige Veranstaltung	1 Punkt pro 4 vollendete FE. Maximal 2 Zusatzpunkte pro Tag		
	Zusatzpunkt für Lernerfolgskontrolle	1 Punkt pro Veranstaltung. Maximal 1 Zusatzpunkt pro Tag		Erhalt eines Zusatzpunktes nur, wenn die Lernerfolgskontrolle im Programm aufgeführt sowie in den Zeitangaben berücksichtigt ist

Kategorie	Kategorie	Punktzahl	Bewertungsrahmen	Nachweis
D	<p>Strukturierte interaktive Fortbildung mittels Telekommunikation/CD-ROM/Printmedien mit nachgewiesener Qualifizierung und Auswertung des Lernerfolgs in Schriftform.</p> <p>Die hierfür anrechenbaren Medien und Inhalte müssen vorab von der Kammer anerkannt werden.</p>	1 Punkt pro Übungseinheit	<p>Höchstens 100 Punkte in 5 Jahren</p> <p>Auf Antrag kann bei einer Behinderung ab einem GdB von 50 von der Begrenzung der Höchstpunktzahl abgesehen werden, soweit deren Einhaltung aufgrund der persönlichen Umstände des Fortbildungsteilnehmers für den Fortbildungsteilnehmer unzumutbar wäre und es mit den Zielen der Fortbildung vereinbar ist.</p>	<p>Bescheinigung der Kammer über die Anerkennung des Mediums + Nachweis des Lernerfolgs</p>
E	Selbststudium durch Fachliteratur / Lehrmittel		Höchstens 50 Punkte in 5 Jahren	Selbsterklärung
F	<p>Autoren</p> <p>Dozenten / Referenten bei Workshops, Seminaren, Kursen, Vorträgen, Kongressen, Tagungen, Symposien, Kolloquien sowie bei Lehrtätigkeit in der Ausbildung zum PP und / oder KJP</p> <p>Qualitätszirkelmoderatoren</p>	<p>4 Punkte pro Beitrag/Poster</p> <p>zusätzlich 50% zu den Punkten der Teilnehmer für die eigenen Beiträge, mindestens 2 Punkte</p> <p>1 Punkt zusätzlich zu den Punkten der Teilnehmer</p>	<p>Höchstens 50 Punkte in 5 Jahren</p> <p>Höchstens 50 Punkte in 5 Jahren</p> <p>Unbeschränkt</p>	<p>Titelblatt / Literatur-, Programm-Nachweis</p> <p>Programm, Skript, Tätigkeitsbestätigung, Vorlesungsverzeichnis</p> <p>Teilnahmebestätigung, Programmnachweis</p>
G	Hospitationen in psychotherapielevanten Einrichtungen / Workshops / Fallkonferenzen / (interdisziplinäre) Kolloquien / Klinikkonferenzen	<p>1 Punkt pro FE</p> <p>Maximal 8 Punkte pro Tag</p>	Unbeschränkt	Bescheinigung der Einrichtung“